

CH_VB 85.929 vom 19. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.929

FR: CH_VB 85.929 du 19 mars 1986

IT: CH_VB 85.929 del 19 marzo 1986

Erwägungen

E. 19

März 1986 353 Postulat Ott hat Stellung genommen. Wenn ich mich nun hier dieser Frage zuwende, so weiss ich, dass ich mich nicht in erster Linie an Sie richte, sondern an die Organisationen, die Herr Oehen angesprochen hat. Im Namen des Bundesrates stelle ich fest, dass unser Rechtsstaat von der Verbindlichkeit des Rechts lebt. Er lebt von der Gleichheit aller vor dem Gesetz und von der Gesetzestreue seiner Bürger. Niemand ist berechtigt, seine subjektiven Auffassungen zum Massstab für sein Verhalten zu machen und sich über das geltende Recht hinwegzusetzen. Wer unter Berufung auf ethische und moralische Gründe bewusst Recht bricht, nimmt letztlich für sich in Anspruch, selbst darüber bestimmen zu dürfen, welche Normen er einhält und welche nicht. Damit stellt er die Rechtsordnung als solche in Frage. Ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat ist aber auf die Dauer nur lebensfähig, wenn Rechtsverletzungen als das geächtet werden, was sie sind: nämlich als zutiefst demokratie- und zutiefst freiheitsfeindlich. Eine scharfe Absage muss vor allem dem Versuch erteilt werden, solche Rechtsverletzungen juristisch zu rechtfertigen und ein legitimes Recht auf Widerstand durch offene oder verhüllte Missachtung von Gesetzen und behördlichen Anordnungen zu proklamieren. Gegen rechtsstaatliches Handeln gibt es keine Legitimation zum Widerstand. Wer diesen Grundsatz in Frage stellt, nimmt in Kauf, dass der Rechtsstaat zum Spielball radikaler politischer Gruppen und seine Schutzfunktion ausser Kraft gesetzt wird. Der Bundesrat hat diese seine Ueberzeugung in der schriftlichen Stellungnahme bereits wiederholt dargelegt. Uebrigens sind auch Behörden an die Gesetze gebunden, und damit nehme ich zu einer weiteren in der Interpellation aufgeworfenen Frage Stellung: Sie sind nicht frei, beliebig Dispens von der Pflicht zum Rechtsgehorsam zu gewähren, auch nicht gegenüber Kirchen und kirchlichen Organisationen. Ich denke namentlich an das in den vergangenen Monaten von gewissen Kreisen ins Rampenlicht gerückte kirchliche Asylrecht. Dazu möchte ich folgende kurze Klarstellung anbringen: Die Kirchen können heute staatskirchenrechtlich weder ein Asylrecht noch Immunität beanspruchen. Unserer staatlichen Rechtsordnung liegt stillschweigend die allgemeine Rechtsbefolgungspflicht zugrunde. Diese gilt sowohl gegenüber Erlassen wie gegenüber staatlichen Verfügungen. Dem Vorrang des staatlichen Rechtes können weder die kirchliche Autonomie noch die religiösen Freiheitsrechte entgegengehalten werden. Ich habe eingangs gesagt: Nicht an Sie richte ich in erster Linie diese Worte, sondern an alle diejenigen, die in krasser Art und Weise unsere Gesetze missachten und sich dabei auf religiöse oder ethische Motive berufen. Unser Staat hat im 19. Jahrhundert und in diesem Jahrhundert zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, auf die demokratische Willensbildung Einfluss zu nehmen. Wir haben ein ganzes Instrumentarium bereitgestellt. Dieses ist zu ergreifen, und es ist deshalb nicht legitim, sich gegen rechtmässig ergangene Verfügungen zu stellen. Ich hoffe, dass sich diese Leute Rechenschaft darüber geben, in welchem Mass sie unserem

Rechtsstaat und damit auch unserer Freiheit kurz- und langfristig schaden. Oehen: Ich bin von der Antwort von Frau Bundesrätin Kopp sehr befriedigt, und ich danke Ihnen für Ihre klare Stellungnahme. #ST# 85.989 Postulat Ott Flüchtlinge. Provisorischer Status Réfugiés. Statut provisoire Wortlaut des Postulates vom 19. Dezember 1985 Nach der jüngeren Praxis zum Asylgesetz erhalten nur noch diejenigen Personen in der Schweiz Asyl, die eine persönliche Verfolgung glaubhaft machen können, welche das für ihre Volks- und Religionsgenossen übliche Mass übersteigt. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche Asylsuchende abgewiesen werden, obwohl eine Gefahr für Leib und Leben aus den im Asylgesetz aufgezählten Gründen nicht a priori von der Hand zu weisen ist. Wenngleich ihre generelle Gefährdung im Herkunftsstaat den Anforderungen des Asylgesetzes nicht genügen mag, so erfüllt sie doch die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Prinzips des Non-Refoulement und steht somit einer Heimschaffung der abgewiesenen Asylanten zumindest vorübergehend im Wege. Der Bundesrat wird eingeladen, Möglichkeiten für eine menschliche und rechtsstaatliche Provisoriumslösung im Sinne einer offenen Internierung in besonderen Zentren zu prüfen. Texte du postulat du 19 décembre 1985 Selon la façon dont la loi sur l'asile est appliquée ces temps derniers, on n'accorde plus l'asile en Suisse qu'aux personnes qui invoquent de manière plausible le fait qu'elles sont exposées, dans leur pays, à des menaces plus graves que celles qui touchent leurs compatriotes ou leurs coreligionnaires. Cela a pour conséquence que l'on rejette la demande d'asile de nombreuses personnes dont on ne peut affirmer a priori que, dans leur pays, leur vie ou leur intégrité corporelle ne sont pas en danger, au sens indiqué dans la loi sur l'asile. Même s'il semble que les menaces générales auxquelles ces personnes sont exposées dans leur pays d'origine ne sont pas graves au point qu'on puisse leur accorder le statut de réfugié en vertu de la loi sur l'asile, il est cependant admis que ces risques sont suffisants pour que l'on applique le principe du non-refoulement et qu'on suspende provisoirement leur renvoi dans leur pays. Le Conseil fédéral est invité à examiner la possibilité d'appliquer une solution provisoire qui soit humanitaire et digne d'un Etat fondé sur le droit, en l'occurrence un internement ouvert dans des centres spéciaux.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Blunschy, Braunschweig, Eggenberg-Thun, Euler, Friedli, Grendelmeier, Jaeger, Leuenberger-Solothurn, Longet, Mauch, Neukomm, Pini, Ruch-Zuchwil, Ruckstuhl, Stamm Judith, Wick, Widmer, Ziegler (19) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Diese Situation zeigt sich besonders deutlich im Falle der Tamilen aus Sri Lanka, und der Bundesrat hat ihr denn auch durch seinen Entscheid vom 10. Dezember 1984 Rechnung getragen. Weil nun aber die abgewiesenen tamilischen Asylanten, entgegen dem Wortlaut von Artikel 21 Absatz 1 des Asylgesetzes, trotz des bundesrätlichen Eingeständnisses einer die Heimschaffung ausschliessenden Situation in Sri Lanka pro forma weggewiesen werden - wobei auf den Vollzug dieser Wegweisung vorläufig verzichtet wird -, geraten sie in ein rechtliches und auch psychisches Vakuum. Nachdem die Zahl der sich in diesem gesetzlich nicht geregelten Zustand befindenden Personen stetig zunimmt, drängt sich die Suche nach einer menschenwürdigen und rechtsstaatlichen Provisoriumslösung auf, dieso lange greifen muss, als die akute Bedrohung im Herkunftsland der abgewiesenen Asylanten andauert.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation der Fraktion Nationale Aktion/Vigilants Rückschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern Interpellation du groupe Action nationale/Vigilants Refoulement des personnes auxquelles l'asile est refusé In Amtliches Bulletin der

Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 14 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.929 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1986 - 15:00 Date Data Seite 352-353 Page Pagina Ref. No

E. 20

014 180 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.